

RS Vwgh 1998/11/17 98/11/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
44 Zivildienst

Norm

B-VG Art7 Abs1;
VwRallg;
ZDG 1986 §14 Abs1;
ZDG 1986 §14 Abs2 idF 1996/788;
ZDG 1986 §76 Abs1 idF 1996/788;

Rechtssatz

§ 76 Abs 1 ZDG idF der ZDGNov 1996 regelt die Überleitung alter Aufschübe in das neue Recht. Er hat das Ziel, Personen, denen bereits ein Aufschub gewährt wurde (zu ergänzen: in Ansehung der davon betroffenen Ausbildung) nicht schlechter zu stellen. § 76 Abs 1 zweiter Satz bedeutet iZm § 14 ZDG idF der ZDGNov 1996, daß derjenige, dem ein Aufschub erteilt wurde und der die Ausbildung bereits begonnen hatte, diese Ausbildung abschließen kann (so wie nunmehr nach § 14 Abs 1 ZDG derjenige, der im Zeitpunkt des § 36a Abs 3 WehrG 1990 in Ausbildung stand). Hat jemand aber nach der Rechtskraft des (alten) Aufschubbescheides eine (andere) Ausbildung begonnen, unterliegt er § 14 Abs 2 ZDG idF der ZDGNov 1996. Danach kommt ein Aufschub nicht in Betracht, wenn der Betreffende zum ordentlichen Zivildienst mit Dienstantritt innerhalb der in dieser Bestimmung normierten Jahresfrist zugewiesen ist. Zweck dieser Beschränkung der Aufschubmöglichkeit ist es, nicht zuletzt im Interesse der Betroffenen eine möglichst rasche Umsetzung der nach Abschluß des Stellungsverfahrens vom WehrPfl getroffenen Entscheidung zu bewirken. Der VwGH vermag diese Regelung nicht als unsachlich zu erkennen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungkonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110122.X01

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at